

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Band: 69 (1996)

Heft: 1

Rubrik: In Kürze

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Unberechtigte Kritik an Nachrichtenoffizieren

Eine initiative Gruppe von Milizoffizieren hat ein ausgezeichnetes, lesenswertes Buch über die Nof-Arbeit in der neuen Armeeaufgabe «Existenzsicherung» geschrieben. Um das Verständnis für die möglichen unterschiedlichen Situationen zu erleichtern, wurden Szenarien gewählt, die auf effektiven Vorkommnissen in andern Staaten basieren. Darob heult eine gewisse Presse auf und beschimpft die tüchtigen Offiziere als Kriegsgurgeln und Unruhestifter. Warum? Weil man nicht wahrhaben will, was nicht wahr sein darf? Dabei müssten wir doch erkennen, dass negative Ereignisse im Ausland sich in immer kürzerer Zeitspanne leider auch in der Schweiz wiederholen: Eine Folge des «Global Village» respektive der weltweiten Informationsvernetzung, des Nachahmungstriebes oder der erleichterten Mobilität auch für schlechte Elemente.

Kurz: Die beanstandeten Szenarien entspringen nicht einem «diffusen» militärischen Weltbild unserer Nofs, sondern den leider wenig berechenbaren möglichen Gefahren der heutigen Welt.

Oberst i Gst Charles Ott, in der ASMZ Nr. 12/1995

cher stieg in den sehr engen Huey Cobra, Kampf-Heli.

Die Zeit auf dieser Reise verging wirklich wie im Fluge. Am Freitag besuchten wir das Städtchen New Bern. Überall fanden wir das Berner Wappen, sogar auf dem Wasserturm. Die Bewohner dieses Ortes sind sichtlich stolz auf ihre Vergangenheit; auf einem Schild vor einem kleinen Laden stand auf einer Tafel «Grüessech»!

Am gleichen Nachmittag hiess es bereits, untereinander Abschied zu nehmen und die Reisegruppe verstreute sich in alle Winde. Wir nahmen grosse und positive Eindrücke mit nach Hause; wir erlebten den Stolz der amerikanischen Angehörigen der Armee auf Ihren Job im Militär.

Herzlichen Dank an die Organisatoren dieser Reise, sowie an alle Teilnehmer, welche erst dieses grossartige Unterfangen ermöglichten.

Truppenhilfe zugunsten Dritter neu geregelt

Der Bundesrat hat die revidierte Verordnung über den Einsatz militärischer Mittel für zivile und ausserdienstliche Tätigkeiten auf den 1. Januar 1996 in Kraft gesetzt. Darin wird die Truppenhilfe, die leihweise Abgabe von Armeematerial und der Einsatz von Lufttransportmitteln zugunsten Dritter geregelt. Die Rechtsgrundlage für den Truppeneinsatz zwecks Katastrophenhilfe im Inland wird zu einem späteren Zeitpunkt erlassen.

L. Neu darf die Truppe nur noch für zivile und ausserdienstliche Tätigkeiten von überregionaler Bedeutung eingesetzt werden. Voraussetzung ist, dass die Gesuchsteller (Behörden, Organisationen, Vereine usw.) ihre Aufgaben mit eigenen Mitteln nachweislich nicht bewältigen können. Zudem muss die Truppe aufgrund ihrer Ausbildung und Ausrüstung geeignet sein, die ihr übertragene Arbeit zu erfüllen. Schliesslich wird ein Truppeneinsatz nur dann angeordnet, wenn zivile Unternehmen dadurch in der Regel nicht konkurrenziert werden.

Mit Armee '95 stehen weniger militärische Mittel (Manpower, Material, Fahrzeuge) für zivile Aufgaben und Anlässe sowie für ausserdienstliche Veranstaltungen zur Verfügung. Der Zwei-Jahres-Rhythmus der meisten Verbände und die kürzere Ausbildungszeit erschweren die Situation zusätzlich. Deshalb hat der Bundesrat den Kriterienkatalog, um Truppenhilfe beanspruchen zu können, verschärft. Um Missbräuche zu verhindern, darf die Truppe bei zivilen Einsätzen nur noch Arbeiten ausführen, die das EMD bewilligt hat.

Der Einsatz der Truppe ist grundsätzlich unentgeltlich, sofern diese mit ihrer eigenen Ausrüstung zum Einsatz gelangt. Zusätzliches Armeematerial (Geräte, Aggregate, Fahrzeuge, Luftfahrzeuge usw.) für zivile Tätigkeiten werden in Rechnung gestellt. Auch hat der Gesuchsteller in der Regel die Kosten für Verpflegung, Unterkunft und Transport zu übernehmen. Zusätzliches Armeematerial für ausserdienstliche Veranstaltungen hingegen wird üblicherweise kostenlos ausgeliehen.

Stabsadjutant

Der Bundesrat hat aufgrund des ab 1. Januar 1996 geltenden Militärgesetzes (MG) die Verordnung über die Beförderung und Mutationen in der Armee (VBMA) geändert. Damit werden die Voraussetzungen für die Beförderung zum Stabsadjutanten geschaffen. Der neue Grad und die neue Funktion wurden auf den 1. Januar 1996 über Art. 102 Abs 1 MG eingeführt. Ausserdem wurden Lücken geschlossen, die im ersten Jahr der Anwendung der Verordnung aufgedeckt worden sind.

St. So wird für Offiziere zum Teil neues Übergangsrecht geschaffen und dessen Anwendung bis Ende 1999 ausgedehnt. Diese Ausdehnung entspricht einem Bedürfnis der Truppe zur Verbreiterung der Basis für die Rekrutierung des Kaderns, insbesondere für die Formationen des Dienstzweiges Mobilmachung. Mit dem neuen Übergangsrecht sollen beispielsweise

Offiziere der ehemaligen Grenz- und Reduitbrigaden auch in der Armee '95 noch eingesetzt und befördert werden können, sei es nach altem oder nach neuem Recht. Es geht darum, eine Lücke zu schliessen, die bei der Vorbereitung der Entscheidung für die Umsetzung in die VBMA '95 nicht erkannt worden ist.

In diesem Sinn werden für eine Beförderung die Diensttage aus Kadervorkursen wie auch aus Taktischen und Technischen Kursen im Rahmen der Armee '61 als Ausbildungsdienst der Formationen Armee '95 angerechnet werden können; sie werden indessen nicht an die Gesamtdienstleistungspflicht angerechnet. Nicht voll berücksichtigt werden konnten die Auswirkungen von EMD '95. Diese Strukturen und deren Auswirkungen werden eine Neufassung der Verordnung auf den 1. Januar 1997 erfordern.

Grad auch für Instruktoren

Weil die bereits früher geänderte Verordnung über die Beförderung und Mutationen in der Armee (VBMA) nur die Beförderung von Miliz-Unteroffizieren zum Stabsadjutanten regelt, bestand für die Beförderung der Berufsoffiziere keine Rechtsgrundlage. Mit der nun vorgenommenen Änderung der IKV per 1. Januar 1996 wird die Rechtsgleichheit wieder hergestellt.

Strebt ein Unteroffizier des Instruktionkorps die Beförderung zum Stabsadjutanten an, muss er eine Zusatzausbildung bestehen; diese hat zum Zweck, dass Berufsunteroffiziere die

erweiterten Aufgaben als Führungsgehilfen von Kommandanten und (schwergewichtig) als Ausbilder von Unteroffizieren in Kadernschulen wahrnehmen können.

Mit der Einführung des Stabsadjutant-Grades bei den Instruktoren erwachsen dem Bund keine zusätzlichen Kosten.

Entscheid von EMD-Chef Ogi:

Schweiz verzichtet auf Personenminen

Th. Das EMD gibt den Weg frei für eine Änderung der schweizerischen Position bei den Verhandlungen für ein sofortiges und umfassendes internationales Verbot von Personenminen. Damit will es die Rolle unseres Landes im Bereich des humanitären Völkerrechts stärken. Aus diesem Grund hat der EMD-Chef, Bundesrat Adolf Ogi, in Absprache mit Generalstabschef Arthur Liener angeordnet, dass unsere Armee bei der neuen Horizontalmine '90 auf den Einsatz des Stolperdrahtes verzichtet; damit verliert diese den Charakter einer Personenmine. Die Ausbildung für deren Selbstauslösung wird bei der Truppe sofort eingestellt, die Reglemente werden entsprechend angepasst.

Spruch des Monats

«Es ist nicht alles Gold, was glänzt. Aber es glänzt auch nicht alles, was Gold ist.

Friedrich Hebbel (1813-1863)
deutscher Dramatiker